

Die Rechte von Schüler*innen

Wahl von Klassensprecher*innen

§84 (1), §83 (2)

In jeder Klasse wählen die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. Diese Vertreter setzen sich für die Interessen der Schülerinnen und Schüler ein und dürfen bei wichtigen Entscheidungen mitreden. Sie sind Teil der Schülerversammlung.

Zeit für den Klassenrat

§84a

Jede Klasse hat das Recht, mindestens einmal im Monat während des Unterrichts eine Stunde lang einen Klassenrat abzuhalten. Im Klassenrat könnt ihr über alles sprechen, was euch wichtig ist. In der Schulkonferenz kann entschieden werden, dass der Klassenrat jede Woche stattfindet. Auf euren Wunsch können auch Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulleitung am Klassenrat teilnehmen.

Mitbestimmung bei Klassenkonferenzen

§82 (4), §82 (5), §81 (1)

Ab der 7. Klasse dürfen zwei von euch gewählte Schülerinnen und Schüler an Klassenkonferenzen teilnehmen. Diese Konferenzen sind Treffen, bei denen über wichtige Themen wie eure Noten, Hausaufgaben und Regeln und Strafen in der Schule gesprochen wird. Ihr habt dabei ein Mitspracherecht und dürft mitbestimmen, außer bei bestimmten Themen wie der Notengebung. Wenn es um Ordnungsmaßnahmen geht, also wie ein Mitschüler oder eine Mitschülerin bestraft werden soll, dürft ihr nur mitbestimmen, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler möchte, dass ihr dabei seid. Wir wollen euch aber empfehlen, diese Möglichkeit wahrzunehmen, im schlimmsten Fall kann auf so einer Klassenkonferenz sogar ein Schulverweis beschlossen werden - und ihr könntet dagegen stimmen!

Die Rechte von Schüler*innen

Mitgestaltung des Unterrichts

§46 (3), §47 (1)

Ihr habt das Recht, zu erfahren, was im Unterricht geplant ist, und könnt Vorschläge machen, wie der Unterricht gestaltet werden soll. Zum Beispiel könnt ihr Ideen zur Auswahl der Themen oder zur Art, wie etwas unterrichtet wird, einbringen. Wenn eure Vorschläge nicht angenommen werden, müssen euch die Gründe dafür erklärt werden.

Einsicht in Notengebung

§47 (1), §47 (4)

Ihr und eure Eltern habt das Recht zu erfahren, wie eure Noten entstehen und was für eure Leistung wichtig ist. Die Lehrkräfte müssen euch mitteilen, wie gut ihr in der Schule seid und wie eure Noten berechnet werden. Bei Fragen oder Problemen könnt ihr beraten werden.

Schülerzeitungen

§48

Ihr dürft in der Schule eigene Schülerzeitungen veröffentlichen und verteilen. Niemand darf die Zeitung vorher kontrollieren oder zensieren. Diese Zeitungen können gedruckt sein, aber auch online oder in anderen Formaten erscheinen. Die Schulleitung darf den Verkauf nur dann verbieten, wenn der Inhalt gegen Gesetze verstößt oder den Schulfrieden stört.